

Ausbildung um jeden Preis?

Die Zukunft der Ausbildungsfinanzierung in der Pflege



Mike Drube

Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Magdeburg
kaufmännischer Geschäftsführer

Klinikum Magdeburg
Abteilungsleiter Controlling

Tel. 0391/791-2021

Ausbildung um jeden Preis?



Pflegeberufereformgesetz - PfIBRefG

Pflegeberufereformgesetz wurde beschlossen und tritt im Wesentlichen zum 01.01.2020 / in Teilen zum Tag der Verkündung (24.07.2017) in Kraft.

Kernstück ist das neue Pflegeberufegesetz (PflBG), welches das Krankenhauspflegegesetz und das Altenpflegegesetz ablösen wird.

Pflegeberufe – Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV

(Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen)

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 10.10.2018.

Inkrafttreten 01.01.2019.

Zwischen dem **Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen**, dem Verband der privaten Krankenversicherung, den Vereinigungen der **Träger der Pflegeeinrichtungen** auf Bundesebene und der **Deutschen Krankenhausgesellschaft** sind bis **drei Monate nach Verkündung des Gesetzes** **Regelungsinhalte** zu

1. den Ausbildungskosten nach § 27 PfIBG,
2. das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach den §§ 29 bis 31 PfIBG,
3. die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren nach § 33 Abs. 2 bis 7 PfIBG,
4. die Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Abs. 1 bis 3 PfIBG-E, die Verrechnung nach § 34 Abs. 4 PfIBG, die Abrechnung, Zurückzahlung und nachträgliche Berücksichtigung nach § 34 Abs. 5 und 6 PfIBG
5. die Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35 PfIBG,

einschließlich der erforderlichen Vorgaben zur Datenerhebung, Datennutzung, Datenverarbeitung, und zum Datenschutz, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erforderlich ist, **zu vereinbaren**.

Mit dem Ziel

- bundesweit eine **wohnortnahe** qualitätsgesicherte **Ausbildung** sicherzustellen,
- eine **ausreichende Zahl** qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner **auszubilden**,
- **Nachteile im Wettbewerb** zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden **Einrichtungen** zu vermeiden,
- die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und
- **wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen** zu gewährleisten

werden die **Kosten der Pflegeausbildung** durch **Ausgleichsfonds** nach Maßgabe der **§§26 bis 36** finanziert.

Träger der praktischen Ausbildung

- **Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen** (mit Anrechnungsschlüssel 9,5 zu 1 bzw. 14 zu 1)
- **Kosten der praktischen Ausbildung*** einschließlich der **Kosten der Praxisanleitung**

(Träger der) Pflegeschule

- **Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2** (theor. und prakt. Unterricht an Schulen nach § 9; Lehrer in Vollzeit/A-Platz-Verhältnis beträgt 20 zu 1) **einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung**

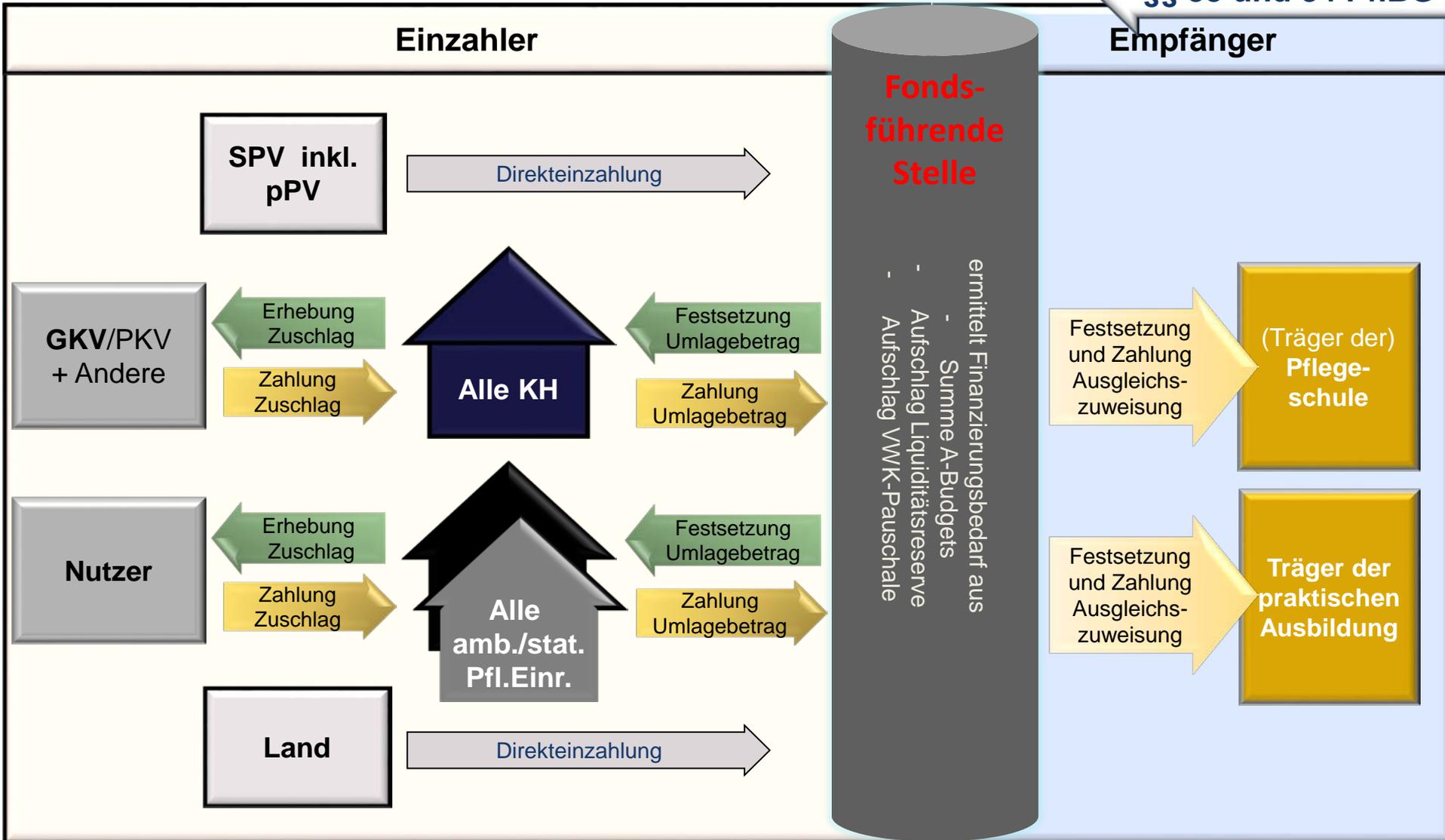
Nicht zu den Ausbildungskosten gehören die Investitionskosten!

* inkl. Ausbildungskosten der kooperierenden weiteren Einrichtungen



Zahlungsströme (schematisch)

§§ 33 und 34 PflBG



Wer?

Aufbringung Finanzierungsbedarf (Umlagebeträge und Direktzahlungen):

- 57,2380 % durch Krankenhäuser über Zuschlagserhebung
- 10 % Pflegeversicherung (SPV) inkl. 3,6 % Erstattung von privater Pflegepflichtversicherung
- 8,9446 % Bundesland
- 30,2174 % durch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen über Ausbildungszuschläge

Was?

Einheitliche Finanzierung:

- aller Ausbildungskosten

Wie?

Sicherstellung der Finanzierung:

- über Ausgleichszuweisungen (Fondssystem)

Gesetzlicher Vergütungsanspruch aus dem Ausgleichsfonds basiert auf der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zur Finanzierung der Ausbildungskosten

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1)

Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände nach Teil 2 Abschnitt 3 und nach Teil 5 des Pflegeberufegesetzes

Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹	Kostenartengruppen
A.	Kosten der Pflegeschule	
1.	Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung	Theoretischer und praktischer Unterricht
1.1	Schulleitung (insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben, auch soweit Aufgaben des Lehrpersonals)	
1.2	Hauptamtliches Lehrpersonal	
1.3	Nebenberufliches Lehrpersonal	
2.	Fahrtkostenerstattung des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals während der Praxisbegleitung	

3.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
3.1	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
3.2	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
3.3	Reisekosten und Gebühren z. B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
3.4	Büro- und Schulbedarf	
3.5	Porto- und Kommunikationskosten (z. B. Telefon und Onlinedienste)	
3.6	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
3.7	Anwendungssoftware	
3.8	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	
3.9	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)	
3.10	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
3.11	Personalbeschaffungskosten	
3.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
3.13	Sonstige Sachaufwandskosten	

4.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	
4.1	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat)	
4.2	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u. ä.)	
4.3	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u. ä.)	
5.	Betriebskosten des Schulgebäudes	
5.1	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Pflegeschule genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u. ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z. B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
6.	Sonstige Gemeinkosten	

B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
1.	Kosten der Praxisanleitung	
1.1	Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten	Praktische Ausbildung
1.2	Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufegesetzes einschließlich Reisekosten	
1.3	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter	
1.4	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten	
1.5	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z. B. Fahrtkostenerstattung)	

Ausbildungsfinanzierungstatbestände

2.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
2.1	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
2.2	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
2.3	Reisekosten und Gebühren z. B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
2.4	Bürobedarf	
2.5	Porto- und Kommunikationskosten (z. B. Telefon und Onlinedienste)	
2.6	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
2.7	Anwendungssoftware	
2.8	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	
2.9	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)	
2.10	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
2.11	Personalbeschaffungskosten	
2.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
2.13	Sonstige Sachaufwandskosten	

Ausbildungsfinanzierungstatbestände

3.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	
3.1	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat)	
3.2	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u. ä.)	
3.3	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u. ä.)	
4.	Betriebskosten der Gebäude	Gemeinkosten (ggf. anteilig)
4.1	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u. ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung)	
	Steuern, Abgaben (z. B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
5.	Sonstige Gemeinkosten	

Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in Sachsen-Anhalt:

- Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zuständig für akademische Ausbildung
- Ministerium für Bildung zuständig für schulische Ausbildung
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zuständig für praktische Ausbildung/Finanzierung

→ Finanzierung (Fonds):

- Fondsführende Stelle: noch offen
- Schiedsstellen: geplant

→ zuständiges Landesministerium für die Verhandlung der Pauschalen steht noch nicht fest, angedacht: Landesverwaltungsamt

- Altenpflegeausbildung derzeit 5 öffentliche und 25 Schulen in freier Trägerschaft
- Krankenpflegeschulen lt. Krankenhaus-Plan: 23

Vereinbarungspartner:

Verhandlung von Pauschalen der Kosten der praktischen Ausbildung:

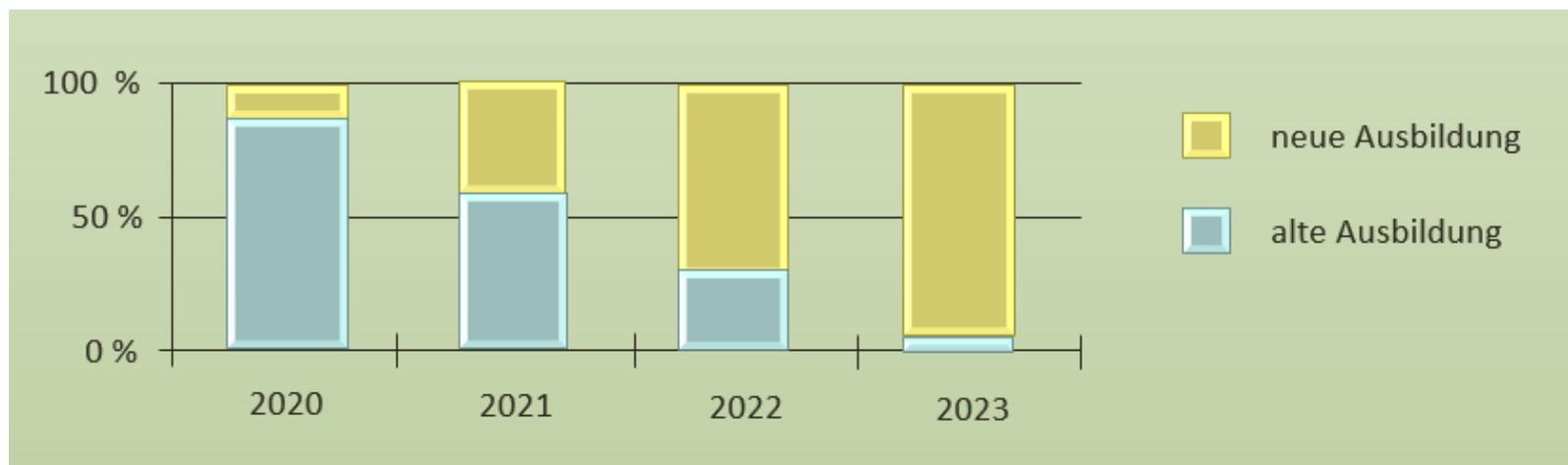
- zuständige Behörde des Landes
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen
- PKV
- **KGSAN**
- **Pflegeverbände**

Verhandlung von Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen:

- zuständige Behörde des Landes
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen
- PKV
- **Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene**

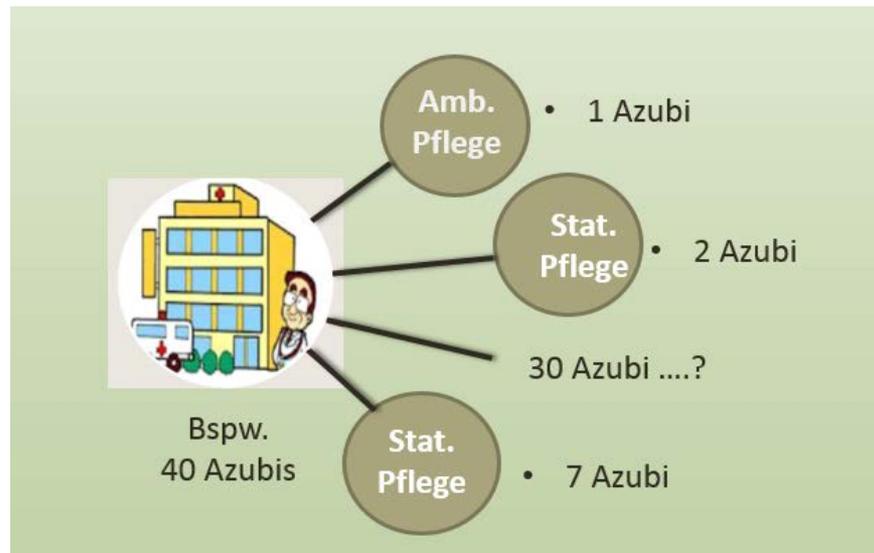
Start der neuen 3-jährigen Pflegeausbildung im Jahr 2020

- Die ersten Kurse könnten im Frühjahr 2020 beginnen (Sachsen-Anhalt sieht derzeit September 2020 vor).
- Die Ausbildungsjahrgänge werden sukzessiv auf das neue Recht umgestellt.
- Personen, die am 01.01.2020 bereits nach heutigem Recht ausgebildet werden, beenden die Ausbildung nach altem Recht.
- Mehrere Jahre: parallel neue + alte Ausbildung



Kooperationen:

- Herausforderung: Netzwerk an Praxiseinrichtungen erforderlich - Verantwortung des TPA
- Krankenhäuser mit psych. und pädiatr. Stationen haben einen klaren Vorteil.
- Große Verbände können die Ausbildung unter einem Dach anbieten.
- Kleine Ausbildungsträger werden in Zukunft vor der Herausforderung stehen, alle notwendigen Kooperationen zu organisieren.



Aktivitäten:

- 05.07.2018** **KGSAN-Arbeitsgruppe „Ausbildungsfinanzierung“**
In der Arbeitsgruppe wurden die Grundlagen der Kalkulation der Pauschalen erörtert. Es soll versucht werden, den sogenannten „Goldstandard“ für die theoretische und praktische Ausbildung zu ermitteln.
- 18.10.2018** **KGSAN-Arbeitsgruppe „Ausbildungsfinanzierung“**
Konkrete Arbeitsaufträge zur Muster-Kalkulation sollen erteilt werden.
- 13.11.2018** **Gespräch mit Verhandlungspartnern der Ausbildung**
Es wurden die anderen Vereinbarungspartner, die Ausbildung durchführen, eingeladen. Hier soll möglichst eine gemeinsame Verhandlungsstrategie gegenüber den Krankenkassen und Pflegekassen gefunden werden. Die Ausbildung muss kostendeckend gewährleistet werden.
- 29.11.2018** **Gemeinsame Informationsveranstaltung mit dem Pflegerat für Pflegeschulen (BG Kliniken Halle)**
Zu dieser gemeinsamen Informationsveranstaltung werden alle Pflegeschulen (Krankenpflegeschulen und Altenpflegeschulen) eingeladen. Hier soll der theoretische Wissensstand vermittelt werden und erste praktische Erfahrungsberichte ausgetauscht werden.
- Frühjahr 2019 Verhandlung der Pauschalbudgets**

Arbeitsgruppen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS) und des Ministeriums für Bildung (MB)

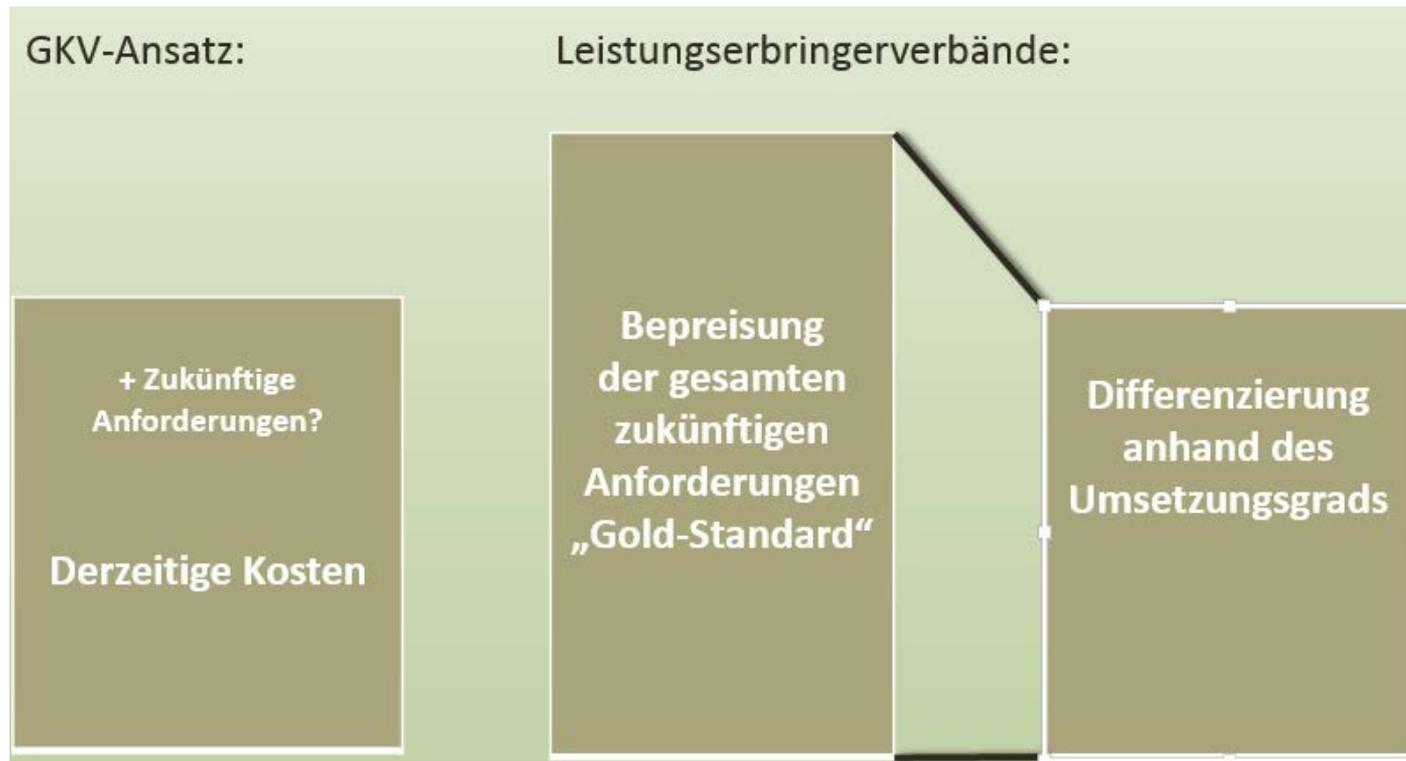
Ressortübergreifende Lenkungsgruppe:

Mitglieder: Frau Dr. Bettecken (MI), Frau König und Frau Vieweg (MB), Frau Müller (MS), Herr Lehmann (MW) und bei Bedarf (MF)

I "Schulen"	II "Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste und Heime"	III "Finanzierung, Personal, Organisationsaufbau"	IV "Generalistische/r Pflegehelfer/ Assistenz"
--------------------	--	--	---

Kostenansätze zukünftige Ausbildung:

Zwei unterschiedliche Ansätze zur Ermittlung der zukünftigen Pauschalen (Schulskosten, praktische Ausbildung)



1.	Kosten der Pflegeschule	Kosten gesamt	pro Schüler	Berechnungsbasis	Nebenrechnungen	Schüler	Praxisleiter	Pro Woche	pro Jahr (€)	In 3 Jahren (€)	Arbeits-tage (5 Tage-Woche)	Arbeitswochen	
1.01	Theoretischer und praktischer Unterricht einschließlich der Praxisbeurteilung					60							
1.01.1	Schulleistung	40.776,10 €		0,5 Lehrende Lehrkraft Krankheitspflege: 40,5 Durchschnittsvergütung 2017				3,69	250	2.500			
1.01.2	hauptamtliche Lehrkräfte	235.540,61 €		3 Lehrkräfte Krankheitspflege: 40 Jahre, wdh. Durchschnittsvergütung 2017				60	15.000				
1.01.3	Lehrpersonal										63		
1.02	Sachaufwand der Schule												
1.02.1	Lehrerfortbildung							60	60	3.780			
1.02.2	Lehrerfortbildung							60	1.260	3.780			
1.02.3	Reisekosten			20 h pro Woche Unterricht inkl. P Nettoarbeitszeit pro Jahr in Woche				Stl.	Wochen	Stl./Wo			
1.02.4	Raumkosten							15,70	40,8	38,5	1570,80	250	50
1.02.5	Porto- und Kommunikationskosten			Stundendeputat				700	38,2	2610			
1.02.6	Kunfunkt- und Fremdfahrten							878	22,6	2610		833,333333	
1.02.7	Anwendungsbüchlein												
1.02.8	Honore und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren												
1.02.9	Raum- und Geschäftsausstattung (Gehäusegeräte und Verbrauchsmaterialien)							97.552					
1.02.10	Kosten der Qualitätsicherung, Evaluation, Zertifizierung												
1.02.11	Personalschaffungskosten			Anzahl der Unterrichtsstunden pro Ausbildungslehrgang, d. h. 2.100				78,3					
1.02.12	Beratungskosten, Abschlusskosten, Prüfungskosten			Stundensatz Honorarkauf (2017)									
1.02.13	Sonstige Sachkosten der Pflegeschule												
1.03	Gemeinkosten der Pflegeschule (auf. anteilig)			Durchschnittliche Vergütung Sch (2017)									
1.03.1	Sonstige direkte gebrauchte Personalkosten, z. B. Sekretariat			Durchschnittliche Vergütung Lehr (2017)									
1.03.2	Kosten der allgemeinen Verwaltung, z. B. Personalarbeit und Wirtschaftsprüfung etc.			Durchschnittliche Vergütung ein Krankenschwester Jahr (2017)									
1.03.3	Sonstige zentrale Dienste, z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister und Reinigungsdienst etc.			Sonstiges Personal (2017)									
1.03.4	Betriebskosten der Gebäude (z.B.) und Räume die von der Ausbildungsstätte entweder für den theoretischen Unterricht oder für die praktische Ausbildung genutzt werden. Hierzu zählen z. B. Unterrichtsräume, Demonstrationssäle, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laborküchen, Abstellräume, Lagerungsräume, Büchereien, Sanitäräume und Archivar. Zu diesen Betriebskosten gehören z. B. Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen, Instandhaltung, Unterhalt von Außenanlagen, Gebäudepfleg e, Instandhaltungskosten für Ausbilderzimmer			Berechneter Fixkostenanteil									
1.03.5	Sonstige Kosten der theoretischen Ausbildung und des theoretischen und praktischen Unterrichtes												
Gesamt	Kosten der Pflegeschule	334.043,31 €	5.800,72 €										

Lassen Sie uns kalkulieren!



GEMEINSAM!

Ausbildung **zum richtigen** Preis?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.